

Mitgliederbeschluss über die Kennenlernzeit

Beschluss vom 22. März 2006; zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Dezember 2008.

§ 1 Dauer und Beginn ¹

- (1) Die Kennenlernzeit (§ 6 der Satzung) soll den gemäß § 6 der Satzung Berechtigten alsbald nach ihrer Teilnahme an der im Mitgliederbeschluss zu § 4 Abs. 2 der Satzung genannten externen Veranstaltung ermöglicht werden.
- (2) Die Dauer der Kennenlernzeit soll 4 Monate nicht unter- sowie 8 Monate nicht überschreiten.
- (3) Der Start- und Endzeitpunkt der Kennenlernzeit wird vom Vorstand bestimmt. Eine Delegation dieser Befugnis ist zulässig.

§ 2 Vereinszeitschrift

In der Kennenlernzeit soll jeder gemäß § 6 der Satzung Berechtigte ein Exemplar der Vereinszeitschrift erhalten.

§ 3 Mehrmalige Teilnahme ²

Nimmt jemand an verschiedenen der im Mitgliederbeschluss zu § 4 Abs. 2 der Satzung genannten externen Veranstaltungen teil, so ist ihm die Kennenlernzeit höchstens zweimal zu gewähren. Die zweite Teilnahme an einer gleichartigen Veranstaltung berechtigt jedoch nicht zu einer zweiten Kennenlernzeit; über Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand.

¹ § 1 neu gefasst durch Beschluss vom 9. Dezember 2008.

² § 3 neu gefasst durch Beschluss vom 9. Dezember 2008.